



Beelen

Förderrichtlinie für das Denkmalförderprogramm der Gemeinde Beelen und des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung kleinerer denkmalpflegerischer Maßnahmen

Präambel

Denkmalpflege und Denkmalschutz sind zentrale Bestandteile von Heimat. Es ist das kulturelle Erbe, das wir als heutige Generationen auch für die nachkommenden Generationen verfügbar zu halten haben, um aus der Vergangenheit für Gegenwart und Zukunft zu lernen. Es steht für die Entwicklung unseres Ortes und legt darüber Zeugnis ab. Daher unterstützen das Land NRW und die Kommunen private Denkmaleigentümer beim Erhalt und der Pflege dieser wichtigen kulturellen Chroniken.

1) Gegenstand der Förderung

Gefördert werden private Kleinmaßnahmen (mind. 400 € - max. 8.000 € Gesamtvolumen), die zum Erhalt und zur Instandsetzung der denkmalwerten Substanz eines Objektes nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes erforderlich sind.

2) Förderhöhe

Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von maximal 50 % der Gesamtkosten der Maßnahme gewährt. Für das Jahr 2026 stehen insgesamt 7.500 Euro im Haushalt zur Verfügung. Es gilt das Windhund-Prinzip. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich als Überweisung.

Bei der Förderung handelt es sich um freiwillige Leistungen, die im Rahmen der aktuell zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben werden. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

3) Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die Eigentümer eines Denkmals in der Gemeinde Beelen sind.

4) Verfahren

Der Antrag auf Förderung einer Denkmalschutz-Maßnahme ist **bis zum 31.10.2026** schriftlich vor Maßnahmenbeginn bei der Unteren Denkmalbehörde (Gemeinde Beelen) einzureichen. Wenn der Antragsteller mit der Maßnahme bereits beginnen möchte, kann er bei der Gemeindeverwaltung einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragen. Die Maßnahme muss bis zum 31.12.2026 erfolgreich durchgeführt und abgerechnet werden.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Einreichen eines Verwendungsnachweises. Das Formular für die Antragsstellung, sowie des Verwendungsnachweises, erhalten Sie von der Gemeinde Beelen

Neben dem Antragsformular umfasst der Förderantrag noch folgende Anlagen:

- eine denkmalrechtliche Erlaubnis
- Angebot(e) bzw. Übersicht der geplanten Eigenleistung in Stunden zur geplanten Fördermaßnahme

Der Förderantrag ist bei der

Gemeinde Beelen
Der Bürgermeister
Fachbereich 3 „Bauen und Wohnen“
Warendorfer Straße 9
48361 Beelen

einzureichen.

Die Antragstellung ist ebenfalls per Mail an denkmal@beelen.de möglich.

Ein unvollständiger Förderantrag kann dazu führen, dass dieser nicht bearbeitet werden kann und die Förderung versagt werden muss.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach Eingang bei der Gemeinde Beelen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig vorliegt. Es gilt der Posteingangsstempel bei postalischen Anträgen bzw. bei elektronischen Anträgen das Datum und die Uhrzeit der E-Mail.

5) Datenschutz

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 der Datenschutzgrundverordnung NRW erhoben, verarbeitet und gespeichert und dienen ausschließlich der Bearbeitung im Sinne dieser Richtlinie. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

6) Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab dem Tag der Beschlussfassung in Kraft und ist bis zum Ablauf des Haushaltsjahres am 31.12.2026 gültig.